

BGer 4D 34/2017 vom 26. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_34_2017

FR: TF 4D 34/2017 du 26 juin 2017

IT: TF 4D 34/2017 del 26 giugno 2017

Regeste

Forderung | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 26.06.2017 4D 34/2017 (4D_34/2017) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 26.06.2017 4D 34/2017 (4D_34/2017) Tribunale federale I Corte di diritto civile 26.06.2017 4D 34/2017 (4D_34/2017)

Forderung | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D_34/2017 Urteil vom 26. Juni 2017 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Brugger. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen B._____ AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Forderung, Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 6. April 2017. In Erwägung, dass die Beschwerdegegnerin beim Friedensrichteramt Bachenbülach ein Schlichtungsgesuch einreichte, mit dem sie von der Beschwerdeführerin Fr. 752.25 zuzüglich 5 % Verzugszins seit dem 29. August 2016 auf Fr. 673.80 forderte; dass das Friedensrichteramt mit Urteil vom 4. Februar 2017 die Beschwerdeführerin verpflichtete, der Beschwerdegegnerin Fr. 673.80 nebst 5 % Zins seit 2. Dezember 2015 und Fr. 53.30 Betreuungskosten zu bezahlen sowie in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Bülach (Zahlungsbefehl vom 30. August 2016) den Rechtsvorschlag aufhob; dass die Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Friedensrichteramtes Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich erhob, das mit Urteil vom 6. April 2017 die Beschwerde abwies, soweit es darauf eintrat; dass die Beschwerdeführerin dagegen Beschwerde an das Bundesgericht erhob; dass auf die Einholung von Vernehmlassungen zur Beschwerde verzichtet wurde; dass es sich bei der Beschwerdefrist nach Art. 100 Abs. 1 BGG um eine gesetzlich bestimmte Frist im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BGG handelt, die nicht erstreckt werden kann, weshalb dem sinngemässen Gesuch der Beschwerdeführerin um Fristverlängerung nicht entsprochen werden kann; dass das Bundesgericht von Amtes wegen prüft, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 141 III 395 E. 2.1 mit Hinweisen); dass die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG angesichts der Höhe des Streitwerts von Fr. 673.80, der die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht erreicht, unzulässig ist und nicht geltend gemacht wird, dass die Beschwerde dennoch zulässig sei, weil sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG stellen würde (Art. 42 Abs. 2 BGG); dass die Eingabe der Beschwerdeführerin unter diesen Umständen als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113 ff. BGG zu behandeln ist; dass mit einer solchen Beschwerde ausschliesslich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann (Art. 116 BGG); dass in einer Beschwerde an das Bundesgericht unter

Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und hinlänglich begründet werden (Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 BGG); dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe bloss ihre eigene Sicht der Dinge schildert, ohne indessen auf die Erwägungen der Vorinstanz hinreichend konkret einzugehen, geschweige denn nachvollziehbar aufzuzeigen, welche verfassungsmässigen Rechte die Vorinstanz mit ihrem Entscheid inwiefern verletzt haben soll; dass die Eingabe der Beschwerdeführerin die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG in Verbindung mit Art. 117 BGG nicht eingetreten werden kann; dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); dass die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 26. Juni 2017 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Brugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.